



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0180/2014**

20.3.2014

# BERICHT

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012  
(C7-0322/2013 – 2013/2234(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

## INHALT

	<b>Seite</b>
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	7
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....	9

# 1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0322/2013 – 2013/2234(DEC))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Euratom-Versorgungsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 8,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup>,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 108,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

---

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 213.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0180/2014),
  1. erteilt dem Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2012;
  2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

## **2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

### **zum Rechnungsabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0322/2013 – 2013/2234(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Euratom-Versorgungsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 8,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup>,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 108,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0180/2014),

---

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 213.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

1. billigt den Rechnungsabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

### 3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012 sind (C7-0322/2013 – 2013/2234(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Euratom-Versorgungsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 – C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 8,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup>,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 108,
- unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse und Entschlüsse zur Entlastung,

<sup>1</sup> ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 213.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0180/2014),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Euratom-Versorgungsagentur (nachstehend „die Agentur“) für 2012 ihrem Jahresabschluss zufolge auf 104 000 EUR belief;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2012 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

### ***Hervorhebung eines Sachverhalts***

1. weist die Kommission auf die Bemerkung des Rechnungshofs hin, dass der Agentur von 2008 bis 2011 kein eigenes Budget zugewiesen wurde, sondern alle Ausgaben von der Kommission direkt finanziert und ausgeführt wurden, ein Sachverhalt, der nach Auffassung des Rechnungshofs einen Verstoß gegen die Satzung der Agentur darstellte;
2. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass auch 2012, obwohl die Kommission der Agentur aufgrund der Bemerkungen des Hofes ein eigenes Budget in Höhe von 98 000 EUR (104 000 EUR einschließlich Finanzerträge aus eigenen Investitionen) zur Verfügung gestellt hat und die Agentur nach Artikel 54 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und Artikel 6 ihrer Satzung finanzielle Autonomie genießt, die Ausgaben der Agentur zum größten Teil wieder direkt von der Kommission finanziert wurden; fordert die Kommission auf, eine Erklärung für diese Situation zu liefern;

### ***Haushaltsführung und Finanzmanagement***

3. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2012 zu einer Vollzugsquote von 98,51 % geführt haben;

o

o      o

4. verweist, was weitere, horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom ... 2014<sup>1</sup> zu Leistung, Finanzmanagement und Kontrolle der Agenturen.

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA-PROV(2014).

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	17.3.2014
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 16 -: 3 0: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Zuzana Brzobohatá, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Rina Ronja Kari, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Derek Vaughan
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Amelia Andersdotter, Philip Bradbourn, Markus Pieper
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Thomas Ulmer